

Die sogenannten versicherungstechnischen Gründe

Immer wieder wird sich, auf „versicherungstechnische Gründe“, die einer positiven Entscheidung oder einem Tun entgegenstehen könnten, berufen, ohne dass diese jedoch näher begründet werden. Besonders häufig werden diese angeführt, wenn es um die gesetzliche Unfallversicherung oder um die Kfz-Haftpflichtversicherung geht. Die Aussagen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden, sind weitgehend schlichtweg falsch. Einen juristischen Fachbegriff „versicherungstechnische Gründe“ gibt es nicht.

Besonders häufig wird angeführt, dass Feuerwehrfahrzeuge keinen Versicherungsschutz besäßen, wenn Sie nicht bei der unmittelbaren Wahrnehmung von Feuerwehraufgaben genutzt werden. So sind in der Vergangenheit Aussagen getroffen worden, der Versicherungsschutz entfalle, wenn Mitgliedern der Ehrenabteilung ein Fahrzeug der Feuerwehr für den Besuch einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt werde oder ein Feuerwehrfahrzeug für einen Einsatz außerhalb des eigentlichen Feuerwehrdienstes genutzt werde (z.B. First Responder Gruppe).

Diese Aussagen widersprechen den gesetzlichen Regeln.

1. Versicherungspflicht bei Kraftfahrzeugen

Festzustellen ist zunächst, dass der Halter eines PKW und LKW nach § 1 PflVG verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden abzuschließen. Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht bestehen nach § 2 PflVG u.a. für den Bund und die Länder und Gemeinden über 100.000 Einwohnern. Der Verstoß gegen die Versicherungspflicht stellt nach § 6 PflVG eine Straftat dar.

Ist ein Kraftfahrzeug versichert, darf bei Verstößen des Halters gegen seine ihm obliegenden Pflichten oder gegen Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten des Geschädigten führen. Im Außenverhältnis ist der Kfz-Haftpflichtversicherer auch bei „krankem Versicherungsverhältnis“ aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtschuld gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet¹. Selbst wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht zur Leistung verpflichtet ist, weil das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nach § 3 S. 1 PflVG nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von

¹ BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 7 Rn. 314

einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Haftpflichtversicherung muss also den Schaden bezahlen. Dies gilt jedoch nach § 3 S.2 PflVG nicht bei Gemeinden, die mit über 100.000 Einwohnern von der Versicherungspflicht befreit sind.

2. Verletzungen von Obliegenheitsverpflichtungen und die Folgen

Vertragsverletzungen und die Verletzung von Obliegenheitsverpflichtungen nach § 28 VVG können jedoch bei Leistungen des Versicherers zu einem Regressanspruch gegen den Versicherten führen oder den Versicherer in der Vollkaskoversicherung von der Leistung vollständig oder teilweise freistellen. Es gibt eine vielfältige Rechtsprechung zu den unterschiedlichen Obliegenheitspflichtverletzungen und den Regressfolgen.

Typische Fälle sind:

- Unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Fahren unter Alkoholeinfluss oder Betäubungsmitteln

Die dem Versicherten auferlegten Obliegenheiten werden durch den Versicherungsvertrag bestimmt. Allerdings besteht hier keine absolute Vertragsfreiheit. Die Versicherer dürfen als Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall nur die § 5 Abs. 1 KfzPflVV² (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung) genannten Verpflichtungen in den Versicherungsvertrag aufnehmen. Die Regressforderungen gegen den Versicherungsnehmer sind dann durch § 5 Abs. 3 KfzPflVV auf die Höchstgrenze von 5.000,00 beschränkt. Für die Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (am häufigsten: Verstoß gegen die Pflichten nach § 34 StVO oder unerlaubtes Entfernen

²

1. das Fahrzeug zu keinem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck zu verwenden;
2. das Fahrzeug nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen zu verwenden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
3. das Fahrzeug nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, wenn
 - a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht;
4. das Fahrzeug nicht unberechtigt zu gebrauchen oder wissentlich gebrauchen zu lassen;
5. das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn der Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
6. das Fahrzeug nicht zu führen oder führen zu lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist;
7. ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

vom Unfallort § 142 StGB, Anzeigepflicht an den Kfz.-Versicherer E:1.1.1 AKB 2015) sind als Höchstgrenzen nach § 6 Abs. 1 KfzPflVV 2.500,00 Euro und bei besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Verletzungen der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten nach § 6 Abs. 3 KfzPflVV auf 5.000,00 Euro beschränkt. Soweit eine grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung nach § 6 Abs. 2 KfzPflVV verpflichtet. Dies gilt nicht für vorsätzliche Taten, also z.B. das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB.

Eine Obliegenheitsverletzung liegt nicht vor, wenn ein Feuerwehrfahrzeug seiner Bestimmung gemäß genutzt wird. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung zählt natürlich nicht nur die Fahrt im Feuerwehreinsatz, sondern auch die Übung und alle anderen im Interesse der Gemeinde durchgeführten Fahrten. Daher besteht auch uneingeschränkter Versicherungsschutz, wenn mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr bzw. der Gemeinde Fahrzeuge genutzt werden. Dies gilt auch für rein kameradschaftliche Zwecke (s. auch § 9 Abs. 3 BHKG) und zwar aller Abteilungen, für First Responder Einsätze oder andere gemeindliche Aufgaben zu denen die Feuerwehr herangezogen wird. „Versicherungstechnische Gründe“ stehen einer solchen Nutzung also nicht entgegen, solange nicht gegen die „normalen“ Obliegenheiten (s.o.) verstößen wird.

3. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind gesetzlich nach dem SGB VII unfallversichert, soweit sie für die Feuerwehr tätig sind. Auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es den Begriff der „versicherungstechnischen Gründe“ nicht. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist – abgesehen von dem ungewöhnlichen Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls – allein, ob die jeweilige Tätigkeit eine vom Feuerwehrdienst umfasste und mithin versicherte Tätigkeit darstellt. Vom Feuerwehrdienst umfasst sind neben dem Einsatz- und Übungsdienst alle durch die Gemeinde angeordneten Tätigkeiten der Feuerwehr.

4. Fazit:

Auf sogenannten versicherungstechnischen Gründen beziehen sich manche gerne, um nicht gewünschte Dinge zu unterbinden. Ganz überwiegend ist diese Begründung falsch. Glaubwürdiger bleibt man daher, wenn man die tatsächlichen Gründe seiner Entscheidung benennt.

Ralf Fischer
Vors. AK Recht VdF NRW